



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen (Anfragen dazu unter 8886-417) - die für den nächsten Monat vorgesehenen öffentlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichts, soweit sie aus gerichtlicher Sicht von allgemeinem Interesse sein könnten.

Nr. 434 vom 31.03.2025

**Termine April 2025****08.04.2025 - 10.00 Uhr -**

Az.: 8 K 2036/23

I. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines gegen ihn erlassenen Waffenverbots. Die Behörde begründet das Waffenverbot damit, dass der Kläger in der Vergangenheit immer wieder durch sein aggressives Auftreten sowie mit einer geringen Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt aufgefallen sei. Die Teilnahme des Klägers an Veranstaltungen von Parteien und Vereinigungen, die rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgingen, begründe die Befürchtung, dass der Kläger zur Durchsetzung seiner politischen Ideologien auch auf Waffen zurückgreifen und dabei die Vorgaben des Waffengesetzes missachten werde. Der Kläger verfolge Ziele, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien.

(Stadt Horn-Bad Meinberg)

**08.04.2025 - 10.30 Uhr -**

Az.: 8 K 2037/23

I. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines gegen ihn erlassenen Waffenverbots. Die Behörde begründet das Waffenverbot damit, dass der Kläger in der Vergangenheit immer wieder durch sein aggressives Auftreten sowie mit einer geringen Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt aufgefallen sei. Die Teilnahme des Klägers an Veranstaltungen von Parteien und Vereinigungen, die rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgingen, begründe die Befürchtung, dass der Kläger zur Durchsetzung seiner politischen Ideologien auch auf Waffen zurückgreifen und dabei die Vorgaben des Waffengesetzes missachten werde. Der Kläger verfolge Ziele, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien.

(Stadt Horn-Bad Meinberg)

**08.04.2025 - 11.00 Uhr -**

Az.: 8 K 2038/23

V. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines gegen ihn erlassenen Waffenverbots. Die Behörde begründet das Waffenverbot damit, dass der Kläger in der Vergangenheit immer wieder mit massiv rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen auffällig gewesen sei. Unter Betrachtung seiner rechten Gesinnung, dem vorhandenen Aggressionspotential sowie den bei ihm aufgefundenen, zum Teil verbotenen Waffen, sei nicht nur von einem zukünftigen leichtfertigen Gebrauch dieser auszugehen, sondern auch eine Anwendung gegenüber unbeteiligten Dritten zu erwarten. Die Teilnahme des Klägers an Veranstaltungen von Parteien und Vereinigungen, die rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgingen, begründe die Befürchtung, dass der Kläger zur Durchsetzung seiner politischen Ideologien auch auf Waffen zurückgreifen und dabei die Vorgaben des Waffengesetzes missachten werde. Der Kläger verfolge Ziele, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien.  
(Stadt Detmold)

**08.04.2025 - 11.30 Uhr -**

Az.: 8 K 2039/23

I. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines gegen ihn erlassenen Waffenverbots. Die Behörde begründet das Waffenverbot damit, dass es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit geboten sei. Der Kläger habe sich gegenüber den eingesetzten Beamtinnen und Beamten mit einem Dolch bewaffnet und diesen auch nicht fallen lassen. Erst mittel Einsatzes von Gewalt durch die Kräfte habe die Gefahrenlage beendet werden können. Zudem fehle dem Kläger wegen der rechtswidrigen Aufbewahrung der Waffen und den durch ihn begangenen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz die erforderliche Zuverlässigkeit. Der Kläger verfolge zudem Ziele, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien.  
(Stadt Horn-Bad Meinberg)

**08.04.2025 - 12.00 Uhr -**

Az.: 8 K 3333/23

I. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines gegen ihn erlassenen Waffenverbots. Die Behörde begründet das Waffenverbot damit, dass der Kläger in der Vergangenheit immer wieder durch sein aggressives Auftreten sowie mit einer geringen Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt aufgefallen sei. Die Teilnahme des Klägers an Veranstaltungen von Parteien und Vereinigungen, die rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgingen, begründe die Befürchtung, dass der Kläger zur Durchsetzung seiner politischen Ideologien auch auf Waffen zurückgreifen und dabei die Vorgaben des Waffengesetzes missachten werde. Der Kläger verfolge Ziele, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet seien.  
(Stadt Horn-Bad Meinberg)

**10.04.2025 - 9.00 Uhr -**

Az.: 7 K 2048/23

X. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger besitzt eine sog. Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz. Er begehrt die Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit. Diese wurde von der beklagten Bezirksregierung mit Verweis auf eine gegen den Kläger verhängte Geldstrafe wegen falscher Versicherung an Eides Statt versagt.  
(Kreis Minden Lübbecke, Stadt Minden)

**10.04.2025 - 9.45 Uhr -**

Az.: 7 K 3178/24

W. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger ist nach eigenen Angaben Berufspilot. Er begehrt die Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit. Diese wurde von der beklagten Bezirksregierung mit Verweis auf eine gegen den Kläger verhängte Geldstrafe wegen Steuerhinterziehung versagt.  
(Kreis Gütersloh, Stadt Rietberg)

**23.04.2025 - 12.30 Uhr -**

Az.: 11 K 1115/23

T. ./ Stadt Paderborn

Der Kläger ist Eigentümer eines im Innenstadtkern der Stadt Paderborn gelegenen Grundstücks. Bislang erfolgte die Leerung der Abfallbehälter direkt vor seinem Grundstück. Im Januar 2023 teilten die Abfallbetriebe der Beklagten dem Kläger mit, dass die Leerung nunmehr an einem näher beschriebenen Abholort erfolgen werde. Da in der Straße, an der das Grundstück des Klägers liege, keine Wendemöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug bestehe, habe das Fahrzeug bisher rückwärtsfahren müssen. Dies sei insbesondere wegen der schlechten Einsehbarkeit der Straße und der anliegenden Grundschule zu gefährlich. Dagegen wendet sich der Kläger u.a. mit der Begründung, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, wieso das Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nach fünfzig Jahren zu gefährlich sei. Überdies sei es ihm wegen seines hohen Alters nicht zumutbar, die Abfallbehälter über eine weite Strecke zu transportieren.  
(Stadt Paderborn)

**29.04.2025 - 9.30 Uhr -**

Az.: 1 K 2656/19, u.a.

1. H.,

2. H. ./ Kreis Minden-Lübbecke

beigeladen: X.

Die Kläger wenden sich im Wege der Drittanfechtungsklage gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalls in Rahden.

(Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Rahden)